

hafte Mutter der Ehefrau R. zu ihrer anderen Tochter nach Tamm übersiedeln sollte. Dabei bemühte er sich auch, dem Angeklagten R. klarzumachen, welche Chancen für ihn beständen, wenn er mit seiner Frau ebenfalls nach Westdeutschland übersiedeln würde. R. wies seinerzeit eine Übersiedlung für sich und seine Familie ab. Nachdem der Lottereeinnahmer D. in Leipzig verstorben war, bemühte R. sich um dieses Geschäft. Die Erlaubnis dazu wurde ihm aber versagt mit dem Hinweis, daß vorgesehen sei, Lottereeinnahme zu verstaatlichen. Als R. unter diesen Umständen seinen Wunsch, sich mit einer Lotterie-Einnahme selbständig zu machen, als nicht erfüllbar erkannte, erinnerte er sich der Perspektiven, die ihm sein Schwager für eine Umsiedlung aus der DDR nach Westdeutschland auf gezeigt hatte. Er faßte den Entschluß, die DDR zu verlassen, um sich ggfs. als Geschäftsmann in Westdeutschland selbständig zu machen. Anlässlich eines Gespräches kamen R. und K. überein, daß sie die Deutsche Demokratische Republik verlassen wollten. Der Hinweis, daß die Lotterie-Einnahmen verstaatlicht werden sollten und andere Schwierigkeiten, wie z. B., daß seine Tochter nicht zur Oberschule zugelassen werden sollte, veranlaßten K. zu dem Entschluß, seine Existenz, die ihm und seiner Ehefrau große Einnahmen gesichert hatte, zu verlassen. In einem weiteren gemeinsamen Gespräch wurde dann diese Absicht auch den Ehefrauen der beiden Angeklagten unterbreitet und die Republikflucht beschlossen. Dem Angeklagten R. kam der Umstand, daß seine Schwiegermutter eine Besuchserlaubnis zu ihrer anderen Tochter nach Tamm erhalten hatte, entgegen. Gemeinsam mit der 6 Jahre alten Tochter der Eheleute R. fuhr die Mutter der Angeklagten R. nach Tamm. Mit 2 Paketen schickte der Angeklagte Spielsachen des Kindes und Weihnachtsgeschenke nach Tamm. Er selbst verlagerte Kristall, Wäsche und Porzellan aus seiner Wohnung zu seiner Schwägerin nach Böhlitz-Ehrenberg. Von seinem eigenen Sparkonto hob er 3000,— DM ab, um etwaige Unkosten zu decken. Auf seinen Namen lief auch ein Sparkassenbuch, das Einlagen des Angeklagten K. enthielt. Von diesem Sparbuch hob er am 15. Dezember 1958 6500,— DM und am 23. Dezember 1958 3000,— DM ab. Dieses Geld sollte mit aus der Deutschen Demokratischen Republik genommen werden. Um noch weitere Barmittel zu erlangen, sollte R. von dem Sparkassenbuch des K. 25 000,— DM abheben. Um jedoch keinen Verdacht der Republikflucht auf sich zu lenken, entschlossen sie sich, das Geld vom Geschäftskonto abzuheben. Mit Scheck vom 24. 12. 1958 hob R. 25 000,— DM vom Geschäftskonto K. ab und übergab es K. Des weiteren entnahm K. den Bargeldeinnahmen des Geschäfts Beträge. Insgesamt legte er 45 000,— DM Bargeld in den Panzerschrank. In Abwesenheit R. versteckte K. das Geld in der hinteren Zwischenwand eines Büroschranks. Die beiden mitangeklagten Ehefrauen verbrachten in Vorbereitung ihrer Republikflucht Wäsche und Kleidungsstücke aus der ehelichen Wohnung. Die Angeklagte K. schenkte Wäsche und Kleidungsstücke ihrer Mutter und die Angeklagte R. brachte Kristall und Wäsche zu ihrer Schwester nach Böhlitz-Ehrenberg, die die Gegenstände aufbewahren sollte. Weiterhin brachte die Angeklagte R. 5 Pakete mit Kleidungsstücken, die der Angeklagte R. zur Post zum Versand nach Tamm brachte. Am 24. 12. 1958 verkaufte der Angeklagte R. 2 Anzüge und einen Mantel, da er davon ausging, daß er diese Sachen bei seiner Republikflucht nicht mitnehmen könne. Der Angeklagte K. tankte 35 Liter Benzin und bestellte für alle Hotelzimmer in Berlin. In stiller Vereinbarung, ohne daß darüber gesprochen wurde, sollte die Republikflucht am 26. 12. 1958 erfolgen.

.....
Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert mit ihrer Politik in der sozialistischen

Entwicklung auch dem Mittelstand eine gesicherte Zukunft. In welchem Maße der Mittelstand eine gesicherte Existenz in der Deutschen Demokratischen Republik genießt, ist daran erkenntlich, welches umfangreiche Vermögen der Angeklagte im Rahmen der Lotterie-Einnahme erwerben konnte. Mehrere Sparkonten weisen erhebliche Sparbeträge aus. Des weiteren ist er in der Lage, ein Kraftfahrzeug zu unterhalten und hat ein Hausgrundstück im Werte von 50 000,— DM, das nur mit etwa 20 000,— DM hypothekarisch belastet ist. Der Angeklagte hat sich aber nicht bewußt werden lassen, daß solche Reingewinne im Rahmen einer Lotterie-Einnahme nur dort möglich sind, wo eine gesunde wirtschaftliche Grundlage besteht. Manche Geschäftsleute glauben, daß sie gleiche Einnahmen bzw. Existenzbedingungen auch unter kapitalistischen Verhältnissen haben könnten, denken dabei aber nicht, daß im Kapitalismus andere ökonomische Gesetze wirken als im sozialistischen Staat. Sie lassen außer acht die Krisenhaftigkeit eines solchen Wirtschaftssystems und das ökonomische Gesetz der Konkurrenz. Die Geschichte hat die Richtigkeit des Marxismus-Leninismus auch insoweit bewiesen, als z. B. die Kohleproduktion Westdeutschlands der Krisenhaftigkeit des kapitalistischen Wirtschaftssystems unterliegt. Viele Beispiele bestätigen, daß das Bonner Wirtschaftswunder kein Wunder ist, sondern sich die Gesetzmäßigkeit des Imperialismus darin widerspiegelt. Das zeigt sich insbesondere in dem Bankrott vieler kleiner Unternehmer, die der Macht der Kapitalgesellschaften weichen müssen. Anders dagegen garantiert die sozialistische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik jedem Bürger ein gesichertes Auskommen in friedlichen Verhältnissen. In unserem Staat ist kein Raum für revanchelüsterne Militaristen und Faschisten. Alle Bestrebungen unseres Staates sind auf die Erhaltung des Friedens und die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung gerichtet. Mit Besorgnis blicken gegenwärtige kapitalistische Kräfte auf diese schnelle stabile Entwicklung der sozialistischen Staaten, die für friedliche Koexistenz, Handelsbeziehungen und alle Bestrebungen gegen erneute kriegerische Auseinandersetzungen eintreten. Durch Agentenorganisationen versuchen solche Kräfte, das friedliche Aufbauwerk der sozialistischen Staaten zu stören. In diesem Rahmen haben sie auch Interesse an dem unerlaubten Verlassen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik. Einerseits werden diese republikflüchtigen Personen als Agenten, Spione und Saboteure gegen die DDR eingesetzt und andererseits benutzt man die Republikflucht zur Agitation gegen die sozialistischen Staaten. Das wird getan, um in aller Ruhe die eigene menschenfeindliche Politik vorantreiben zu können. Während Tausende von Menschen in Flüchtlingslagern auf das Primitivste vegetieren, weil sie auf die großartigen Versprechungen des Rias und anderer hereingefallen sind, schaffen arbeitsame Menschen in der DDR großartige Werte, die dazu dienen, die Lebenslage der Bevölkerung zu verbessern, wie die häufigen Preissenkungen, Renten- und Lohnerhöhungen beweisen. Auch die Angeklagten haben geglaubt, daß in der Deutschen Bundesrepublik ihnen bessere Lebensverhältnisse geboten würden, als sie sie hier hatten. Deswegen faßten sie den Entschluß und führten ihre Vorbereitungen zum unerlaubten Verlassen des Gebietes der DDR aus. Der Staat hat aber das Paßgesetz geschaffen, um Bürger vor derartigen unüberlegten Übersiedlungen zu bewahren. Des weiteren hat die Gesellschaft einen Anspruch darauf, daß ihre Bestrebungen nicht durch die Republikfluchten politisch und wirtschaftlich sabotiert werden. Deswegen sind die Angeklagten nach § 8 Paßgesetz in der Fassung von § 1 Paßänderungsgesetz wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung der Republikflucht zu bestrafen. Sie haben alle gemeinsam Republikflucht verabredet und jeder